

**Polizeiverordnung
über die Benutzung der Twistetalsperre und der daran angrenzenden Flächen
- Seeordnung -¹**

Aufgrund der §§ 34, 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl I S. 209) in der Fassung vom 26.1.1972 (GVBl I S. 24), unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 23.5.1973 (GVBl. I S. 160), und Artikel 19 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4.9.1974 (GVBl. I S. 366), wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 1979 folgende

Polizeiverordnung
über die Benutzung der Twistetalsperre und der daran angrenzenden Flächen
- Seeordnung -

erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der dieser Seeordnung beigefügten Karte und die Grenze wird außerdem wie folgt beschrieben:

Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft im Osten am westlichen Rand des Wetterholzweges.

Im Südosten entlang der nördlichen Grenze des Waldweges zwischen Wetterholzweg und Bundesstraße 450.

Im Süden entlang der nordöstlichen Seite der Bundesstraße 450 bis zum Abzweig der Kreisstraße 8 nach Braunsen.

Im Südwesten an der Nordwest-Seite der Kreisstraße 8 bis zur Schleiderbicke diese entlang bis zur Twiste.

Entlang der südwestlichen Wassergrenze des Vorstaus bis zum nordwestlichen Randweg.

Im Westen entlang der Waldgrenze bis zur Kreisstraße 7,

an deren Ostrand entlang bis zur Straße „Zur Campagnemühle“,

dieser entlang bis zur Baugrenze,

dann entlang der Ostgrenze der Baugrundstücke oberhalb des Randweges bis zur nordwestlichen Ecke des Staudammfußes,

nördlich dort entlang und entlang der Südseite des Heuweges bis zum Wetterholzweg.

§ 2 Befahren der Randwege

Auf den Randwegen und den Zufahrten, darf nur mit Fahrrädern gefahren werden. Motorangetriebene Fahrräder sind ausgeschlossen. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Krankenfahrstühle.

§ 3 Reitverbot

Im Geltungsbereich ist das Reiten nicht erlaubt.

§ 4 Angeln

Das Angeln ist im Bereich der in der Karte rot kenntlich gemachten Stellen nicht erlaubt. Entlang der westlichen Uferzone der Wasserskianlage darf im rot-gestrichelt kenntlich gemachten Bereich nur geangelt werden, wenn diese nicht in Betrieb ist.

§ 5 Mitbringen von Hunden

Hunde sind im Geltungsbereich

- a) zwischen den Randwegen und See und im See nicht zugelassen
- b) und auf dem Randweg an der Leine zu führen.

Durch Hunde verursachte Verunreinigungen auf den Randwegen sind vom Hundehalter zu beseitigen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

Im Geltungsbereich ist jedwede Verunreinigung der Landschaft einschließlich der Wege und Einrichtungen untersagt.

§ 7 Grill- und Lagerfeuerverbot

Das Grillen mit offenem Feuer und Entzünden von Lagerfeuern ist nur an den dafür gekennzeichneten Plätzen gestattet.

¹ €-Beträge eingefügt durch €-Einführungssatzung vom 09.07.2001, WLZ vom 13.07.2001

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.1.1972 - GVBl. I S. 24 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1977 - GVBl. I S. 481 - sowie des § 17 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2.1.1975 – BGBl. I S. 80 - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig²

1. auf den Randwegen mit anderen Fahrzeugen als Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen fährt (§ 2),
2. im Geltungsbereich reitet (§ 3),
3. im verbotenen Bereichen angelt (§ 4),
4. zwischen Randstraße und See und in den See Hunde mitbringt oder durch Hunde verursachte Verunreinigungen auf der Randstraße nicht beseitigt (§ 5),
5. die Landschaft, Wege und Einrichtungen verunreinigt (§ 6),
6. außerhalb der zugelassenen Plätze mit offenem Feuer grillt und Lagerfeuer entzündet (§ 7).

(2) Nach § 17 OWiG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,50 € bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist nach § 40 (HSOG) die Ortspolizeibehörde.

§ 9 Inkrafteten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arolsen, den 18. Juli 1979
Siebel, Erster Stadtrat

Genehmigung

Die Polizeiverordnung der Stadt Arolsen über die Benutzung der Twistetalsperre und der daran angrenzenden Flächen - Seeordnung - vom 18. Juli 1979 wird hiermit gemäß § 37 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26.1.1972 - GVBl. I S. 24 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1977 - GVBl. I S. 481 - mit der Maßgabe aufsichtsbehördlich genehmigt, daß der § 8 Abs. 1 folgenden Wortlaut enthält

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.1.1972 - GVBl. I S. 24 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1977 - GVBl. I S. 481 - sowie des § 17 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2.1.1975 – BGBl. I S. 80 - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. pp

3540 Korbach, den 26. Juli 1979
- L I/2 Az.: 3m 10 a -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Dr. Reccius

Wird veröffentlicht³
Arolsen, den 3. August 1979
Siebel, Erster Stadtrat

² § 8 Absatz 1 in der Fassung der Genehmigungsverfügung vom 26. Juli 1979

³ Veröffentlicht: WLZ vom 10. August 1979

